

Merkblatt Nr. 14



Überwachungsgemeinschaft
Technische Anlagen
der SHK-Handwerke e.V.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Dieses Merkblatt ist eine Zusammenfassung der für SHK-Fachbetriebe bedeutenden Textpassagen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie Erläuterungen hierzu.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Anlagen zum Lagern von Heizöl EL.

§ 15 AwSV „Technische Regeln“

Den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Absatz 2 WHG entsprechende Regeln sind die Technische Regeln wassergefährdende Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Technische Regeln die in der Musterliste der technischen Baubestimmungen oder in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DiBt) aufgeführt sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen. DIN-Normen und EN-Normen, soweit sie den Gewässerschutz betreffen und nicht in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführt sind.

§ 17 AwSV „Grundsatzanforderungen“

Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden

Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig.

Bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen müssen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, entfernt werden. Die Anlage muss gegen missbräuchliche Nutzung gesichert werden.

§ 21 AwSV „Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen“

Die unterirdischen Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

- doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden
- als Saugleitung ausgeführt sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt und bei der die flüssigen wassergefährdenden Stoffe, die bei einer Undichtheit der Rohrleitung austreten, aufgefangen werden oder mit Gefälle in den Lagerbehälter zurückfließen oder
- mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; austretende wassergefährdende Stoffe müssen in einer flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtung sichtbar werden.

Die Überwachung der Kontrollschächte kann durch regelmäßige Sichtkontrollen oder selbständig wirkende Leckanzeigegeräte durchgeführt werden.

§ 23 AwSV „Anforderungen an das Befüllen und Entleeren“

Wer eine Anlage befüllt oder entleert hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen und Entleeren einzuhalten.

Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL dürfen aus Straßentankwagen und Aufsatztanks und ortsbeweglichen Tanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung (Grenzwertgeber) befüllt werden.

Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 m³ dürfen auch unter Verwendung selbsttätig schließender Zapfventile befüllt werden.

§ 24 AwSV „Pflichten bei Betriebsstörungen“

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.

Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdenden Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.

§ 39 AwSV „Gefährdungsstufen von Anlagen“

Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach ihrem Gefährdungspotential einzustufen. Einteilungskriterium ist das Behältervolumen, die Wassergefährdungsklasse aber auch die hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit (Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet).

Für Heizöl EL (**Wassergefährdungsklasse 2**) gilt:

Volumen in m ³	Gefährdungsstufe
≤ 0,22	Stufe A
> 0,22	Stufe A
> 1 ≤ 10	Stufe B
> 10 ≤ 100	Stufe C
> 100 ≤ 1 000	Stufe D
> 1 000	Stufe D

§ 45 AwSV „Fachbetriebspflicht; Ausnahmen“

Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.

Fachbetriebspflichtig sind Feuerungsanlagen (Brenner, Feuerstätte, Verbindungsstück); mit einem Behältervolumen von mehr als 1000 l einschließlich ihrer ölführenden Leitungen bis zur Schnellschlusseinrichtung vor dem Ölbrenner für private Heizölverbraucheranlagen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen umfasst die Heizölverbraucheranlage zusätzlich die Anlage zum Verwenden von Heizöl.

Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden. Dazu gehören folgende Tätigkeiten:

- Abmauern des Auffangraumes;
- Einbauen von Elektroinstallationen.

Ebenso Tätigkeiten, die in einer Bauartzulassung, einer bauaufsichtlichen Zulassung oder in einem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind.

Wenn eine Anlage fachbetriebspflichtig ist, ist die Montage von sicherheitstechnischen Einrichtungen (z. B. Grenzwertgeber) ebenso fachbetriebspflichtig.

§ 47 AwSV „Prüfung durch Sachverständige“

Der Betreiber hat Anlagen gemäß § 47 AwSV Anlage 5 und 6 Anlagen durch zugelassene Sachverständige nach § 53 AwSV - auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen:

Übersicht der Überprüfung von Anlagen zur Lagerung von Heizöl EL durch Sachverständige nach AwSV

Hinweis: Fachbetriebspflicht größer 1.000 Liter

Oberirdische Tankanlagen

	≤ 220 l		> 220 l		> 1.000 l bis 10.000 l		> 10.000 l bis 100.000 l	
	WSG: außerhalb / innerhalb		WSG außerhalb / innerhalb		WSG außerhalb / innerhalb		WSG außerhalb / innerhalb	
Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja
Prüfung bei Stilllegung der Anlage	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Regelmäßige Überprüfung (Jahre)	nein	nein	nein	nein	nein	5	5	5

Unterirdische Tankanlagen

	≤ 220 l		> 220 l		> 1.000 l bis 10.000 l		> 10.000 l bis 100.000 l	
	WSG: außerhalb / innerhalb		WSG außerhalb / innerhalb		WSG außerhalb / innerhalb		WSG außerhalb / innerhalb	
Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Prüfung bei Stilllegung der Anlage	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Regelmäßige Überprüfung (Jahre)	5	2,5	5	2,5	5	2,5	5	2,5

- Der Anlagenbetreiber hat rechtzeitig Sachverständigen den Auftrag zur Anlagenprüfung zu erteilen und die Kosten zu tragen.
- Der Anlagenbetreiber hat den Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen sowie bei wiederkehrenden Prüfungen den Prüfbericht der letzten Prüfung vorzulegen.

Der Betreiber hat Anlagen bei denen ein erheblicher oder ein gefährlicher Mangel festgestellt worden ist, nach Beseitigung des Mangels die Anlage erneut prüfen zu lassen.

§ 49 AwSV „Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten“

Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.

In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D ($> 100 \text{ m}^3$),
2. Biogasanlagen mit einem Volumen von insgesamt über 3000 Kubikmetern,
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
4. Anlagen mit Erdwärmesonden.

Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen nach Satz 1 werden.

Alle Anlagen in Schutzgebieten sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können. Die örtlichen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten!

§ 64 AwSV „Nachweis der Fachbetriebseigenschaft“

Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Gegenüber der zuständigen Behörde haben sie ihre Fachbetriebseigenschaft auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb die Zertifizierungsurkunde vorlegt.